

# Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten

Klausur, Hausarbeit, Seminararbeit, Studienarbeit, Staatsexamen, Dissertation

Bearbeitet von  
Von Prof. Dr. Thomas M.J. Möllers

9. Auflage 2018. Buch. Rund 260 S. Kartoniert  
ISBN 978 3 8006 5693 6  
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen > Allgemeines, Einführungen, Gesamtdarstellungen, Nachschlagewerke](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Das Vollzitat der juristischen Literaturstelle sollte man nicht jedes Mal angeben, 43 wenn die Gefahr besteht, auf diese Weise die Fußnoten künstlich aufzublähen. In der Regel wird es beim ersten Zitat angegeben. Beim zweiten Zitieren reicht es dann aus, nur ein sog. **Kurzzitat** zu verwenden. Bei Aufsätzen, aber auch Kommentaren oder Monographien, ist es weit verbreitet, auf die Fußnote zu verweisen, die das vollständige Zitat enthält. Diesen Klammerhinweis kann man zusätzlich mit dem Hinweis „s. oben“ oder „s. bereits“ verbinden.

Verweise nach unten sollten vermieden werden, weil der weiter unten stehende Text dem Leser noch nicht bekannt ist.

<sup>6</sup> Palandt/*Grüneberg*, BGB, 77. Aufl. 2018, § 314 Rn. 2; *Gaier*, in: MünchKomm-BGB, 7. Aufl. 2016, § 314 Rn. 5.

(...)

<sup>21</sup> S. auch Palandt/*Sprau*, (Fn. 6), § 651e Rn. 6.

Zum Teil werden auch **Kurzzitate** verwendet, die mit einem Schlagwort den Titel 44 des Werkes angeben. In diesem Fall muss aber im *Literaturverzeichnis* erklärt werden, in welcher Form der Titel wiedergegeben wird. Mit dieser Technik wird der Name des Werkes unter Umständen verfälscht. Sie sollten diese Form des Kurzzitats also nach Möglichkeit vermeiden. Sollte aufgrund der Länge des Titels eine Abkürzung erforderlich sein, ist es empfehlenswert, auf einen untergeordneten Teil des Titels zu verzichten. Auch sollte beim ersten Mal das Vollzitat genannt werden.

Aus dem Hinweis im Literaturverzeichnis: *Hix, Jan-Peter*: Das Recht auf Akteneinsicht im europäischen Wirtschaftsverwaltungsrecht: dargestellt am Beispiel des Kartell- und Antidumpingverfahrens der EWG, Baden-Baden 1992 (zitiert als: *Hix*, Das Recht auf Akteneinsicht im europäischen Wirtschaftsverwaltungsrecht, 1992) wird dann in der Fußnote: *Hix*, Das Recht auf Akteneinsicht im europäischen Wirtschaftsverwaltungsrecht, 1992, S. 42.

Dagegen ist es wenig leserfreundlich, nur auf den angegebenen Ort (a. a. O., *ibid*, 45 *ebenda*, *passim*) hinzuweisen. Die Raumersparnis ist gering, der Leser aber höchst verärgert, weil er mühsam zurückblättern und suchen muss, bevor er das Vollzitat findet.

In juristischen Arbeiten haben sich auch solche Kurzzitate *nicht* durchsetzen können, die nur mit Hilfe des Veröffentlichungsjahres auf das Werk schließen lassen oder auf die Wiedergabe der Seitenzahl verzichten.<sup>72</sup>

#### d) Regeln für US-amerikanische Rechtstexte

US-amerikanische Rechtstexte werden ganz allgemein nach den strengen Regeln 46 des **Bluebook** der Columbia Law Review Association, der Harvard Law Review Association, der University of Pennsylvania Law Review und der Yale Law Journal Company zitiert. Um den Funktionen des Zitats gerecht zu werden, bietet es sich an, US-amerikanische Rechtstexte auch in einer deutschen Arbeit nach den Regeln des Bluebook zu zitieren. Außerdem werden Herausgeber, Auflage und Seitenzahl nicht „eingedeutscht“, sondern in der Originalsprache wiedergegeben, da auf diese Weise die Originalfundstelle am besten aufgefunden werden kann.<sup>73</sup>

<sup>72</sup> Also beispielsweise: *Hix*, 1992; a. A. *Brinkmann*, Die rechtswissenschaftliche Seminar- und Doktorarbeit, 1959, S. 68.

<sup>73</sup> S. zum Bluebook allgemein [www.legalbluebook.com](http://www.legalbluebook.com). Anleitungen zum Zitieren nach Bluebook finden Sie unter [www.law.cornell.edu/citation](http://www.law.cornell.edu/citation); [www.suffolk.edu/law/library/19543.php](http://www.suffolk.edu/law/library/19543.php).

## 2. Gesetze

### a) Europäische Gesetze

47 Die Zitierweise der europäischen Verträge lautet AEUV für den „Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union“ und EUV für den „Vertrag über die Europäische Union“. Zitiert werden auch hier Artikel, Absätze, Unterabsätze und Sätze. Die Schlagworte und nicht offiziellen Abkürzungen der europäischen Sekundärrechtsakte (Richtlinien und Verordnungen) werden sehr uneinheitlich verwendet. Die Marktmissbrauchsverordnung wird etwa MMVO oder englisch MAR (Market Abuse Regulation) abgekürzt. Um Eindeutigkeit zu erzielen, sollte deshalb sowohl in Fußnoten als auch **im laufenden Text immer die Nummer** zitiert werden, also MAR (EU) Nr. 596/2014. Bei Verordnungen und bei Richtlinien setzt sich diese Zahlenkombination aus dem Erlassjahr (erste Zahl) und der laufenden Nummer des Jahres (zweite Zahl) zusammen. Bei Verordnungen wurde bis zum 31.12.2014 zuerst die laufende Nummer und dann die Jahreszahl genannt. Seit dem 1.1.2015 wird bei der Vergabe der laufenden Nummer nicht mehr zwischen den Arten der Rechtsakte unterschieden. Der Vertrag auf dem der Rechtsakt beruht wird bei der Verordnung in Klammern vorangestellt und bei Richtlinien mit einem Schrägstrich nach der laufenden Nummer genannt.

48 Beim Zitieren von Sekundärrechtsakten wird in einer ausführlichen Zitierweise die gesamte Überschrift angegeben. Diese besteht aus Art des Rechtsakts (Richtlinie/Verordnung), Nummer (siehe soeben), erlassendes Organ, Erlassdatum und Titel. Bei Änderungsrichtlinien und -verordnungen ist anzugeben, welche Richtlinie bzw. Verordnung geändert werden soll (im Titel enthalten). Abschließend ist bei Richtlinien und Verordnungen die Fundstelle im Amtsblatt Nr. L der Europäischen Union bzw. bei älteren Richtlinien im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften anzugeben. Da die Amtsblätter jährlich neu durchnummeriert werden, ist es sinnvoll, neben der Nummer des Amtsblatts auch das Datum anzugeben. Bei einer Kurzzitierweise kann aus Platzgründen die Angabe, ob der Rechtsakt durch das Parlament und den Rat erlassen wurde weggelassen, der Titel auf den Hauptbestandteil gekürzt, das Erlassdatum in numerischer Schreibweise hinten angestellt und das Datum des Amtsblattes weggelassen werden, da sich der Jahrgang des Amtsblattes meist bereits aus dem Erlassdatum des Rechtsakts ergibt.

Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission, ABl. Nr. L 173 v. 12.6.2014, S. 1.

Oder kürzer:

Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) v. 16.4.2014, ABl. Nr. L 173, S. 1.

Richtlinie 2001/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlage von Wertpapieren (OGAW) zwecks Festlegung von Bestimmungen für Verwaltungsgesellschaften und vereinfachte Prospekte, ABl. Nr. L 41 v. 13.2.2002, S. 20.

Oder kürzer:

Richtlinie 2001/107/EG zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlage von Wertpapieren (OGAW) v. 21.1.2002, ABl. Nr. L 41, S. 20.

### b) Nationale Gesetze

Regelmäßig bezeichnet der deutsche Gesetzgeber seine Gesetze. Oft wird diese Bezeichnung aber nicht benutzt, weil sie viel zu lang ist. Deshalb wird das Gesetz durch einen inoffiziellen Begriff abgekürzt. 49

Aus „Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien“ wird AktG.  
Aus „Verordnung über die Laufbahn der Bundesbeamten“ wird BLV.

Leider variieren diese Abkürzungen.<sup>74</sup> Solange der Gesetzgeber sich nicht zu Vorgaben entschließt, sollte man sich an Abkürzungen halten, die in dem Werk von *Kirchner/Böttcher*<sup>75</sup> vorgeschlagen werden. Bei Gesetzen der Bundesländer fügt man gegebenenfalls eine entsprechende Abkürzung, die auf das Bundesland hinweist, hinzu, wie beispielsweise Art. 17 BayPAG oder Art. 62 BayBO. Diese gehören oft aber nicht zum offiziellen Gesetzestitel.

Beim Zitieren des Gesetzes sollten Sie in der Fußnote den ganzen Namen des Gesetzes, das Datum des Gesetzes sowie die Fundstelle der Veröffentlichung angeben, also bei Bundesgesetzen das Bundesgesetzblatt und bei Landesgesetzen das Gesetzblatt des jeweiligen Bundeslandes. 50

Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz – ProdHaftG) v. 15.12.1989, BGBl. I, S. 2198.  
Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) v. 4.7.2013, BGBl. I, S. 1981.  
Bayerische Bauordnung (BayBO) v. 14.8.2007, GVBl., S. 588.

Allerdings ist das Vollzitat nur erforderlich, wenn Sie neue oder besondere Gesetze zitieren. Bei gängigen Gesetzen, wie beispielsweise dem BGB, StGB oder der VwGO können Sie in der Fußnote auf das Vollzitat verzichten. 51

Es gibt darüber hinaus auch Gesetze, die ein neues Gesetz einführen und infolge der Neueinführung eine Reihe von bestehenden Gesetzen ändern (sog. **Artikelgesetze**). Das eben genannte KAGB wurde durch Art. 1 des AIFM-UmsG eingeführt. Daneben ändert es auch weitere Gesetze, wie beispielweise das BörsG, das WpHG und das VermAnlG. Bei Artikelgesetzen sollte das gesamte Gesetz zitiert werden. 52

Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) v. 4.7.2013, eingeführt durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Umsatzgesetz – AIFM-UmsG), BGBl. I, S. 1981.

<sup>74</sup> Das Umwelthaftungsgesetz wird beispielsweise UmwelthaftG, UmweltHG oder UHG abgekürzt.

<sup>75</sup> *Kirchner/Böttcher*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Aufl. 2015; mittlerweile gibt es eine Online Version des Werkes, auf welches Sie in der Regel über Ihre Bibliothek zugreifen können. Für einen internationalen Überblick s. *Kavass/Prince (eds.)*, World Dictionary of Legal Abbreviations, 3. Vol., Loseblatt 1999.

## c) US-amerikanische Gesetze

- 53 Auch im US-amerikanischen Recht sind neben dem einschlägigen Paragraphen der offizielle Titel des Gesetzgebungsaktes, die genaue (Code-)Fundstelle und das Erscheinungsjahr des Codes zu nennen.<sup>76</sup> Genaue Zitierhinweise finden sich wiederum im Bluebook<sup>77</sup>.

Federal Deposit Insurance Act, 12 U.S.C. § 1812(a)(1)–(b)(3) (2016).<sup>78</sup>  
Wilderness Act, 16 U.S.C. § 1131(b) (2016).<sup>79</sup>

## d) Zitierweise von Rechtsnormen

- 54 Gesetze werden allgemein nach Absätzen, Sätzen, Halbsätzen und Nummern bzw. Ziffern sowie Alternativen bzw. Varianten oder Fällen zitiert. Dabei ergibt sich logisch, dass Alternativen, Varianten und Fälle nur dann angegeben werden müssen, wenn es mehrere Möglichkeiten zur Auswahl gibt. Absätze können auch mit römischen Zahlen abgekürzt werden; für Sätze, Halbsätze Nummern etc. verwenden Sie arabische Zahlen.

Teilweise finden sich in Gesetzen auch Unterabsätze, literate (Buchstaben) und Spiegelstriche, die dann jeweils auch zu zitieren sind. Schließlich lassen sich mehrere Paragraphen oder Artikel zitieren.

§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.  
Artt. 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht).  
Artikel 2 Abs. 2 lit. d) Spiegelstrich 1 Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.5.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl. Nr. L 171 v. 7.7.1999, S. 12.

## 3. Gesetzgebungsmaterialien

## a) Europäisches Recht

- 55 Auf europäischer Ebene erschließt sich das Gesetzgebungsverfahren und damit der gesetzgeberische Wille anhand der KOM- (oder COM-) und SEK-Dokumente (§ 5 Rn. 25). Neben der Bezeichnung der Dokumente ist das Erscheinungsjahr in Klammern, sowie die Nummer des Dokuments anzugeben. Bei endgültigen Fassungen ist der Zusatz „endg.“ hinzuzufügen.

Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW) v. 17.7.1998, KOM (1998) 449 endg.  
Weißbuch v. 2.4.2008 „Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts“, KOM (2008) 165 endg.  
Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag betreffend den vom Rat angenommenen gemeinsamen Stand-

<sup>76</sup> S. Neumann, Legal Reasoning and Legal Writing, 6<sup>th</sup> ed. 2009, S. 242 ff.

<sup>77</sup> S. § 6 Rn. 46.

<sup>78</sup> Bluebook, 20<sup>th</sup> ed. 2016, R 12.2.1; 3.3; T 1.1.

<sup>79</sup> Bluebook, 20<sup>th</sup> ed. 2016, R 12.2.1; T 1.1.

punkt im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW) zwecks Festlegung der Bestimmungen für Verwaltungsgesellschaften und vereinfachte Prospekte, SEK (2001) 1003 endg.

#### b) Nationales Recht

aa) Im deutschen Recht finden sich die Gesetzgebungsmaterialien in den Bundestags- bzw. Bundesratsdrucksachen und den einschlägigen Landesdrucksachen (§ 5 Rn. 35). Zitiert wird nach Urheber und Titel des Dokuments. Anschließend ist die konkrete Fundstelle anzugeben. Bundestagsdrucksachen werden durch zwei Zahlen gekennzeichnet: die erste Zahl verweist auf die Legislaturperiode, die zweite auf die laufende Nummer der Drucksache. Bei den Bundesratsdrucksachen gibt die erste Zahl die laufende Bundesratsdrucksache an, während die zweite Zahl auf das Erscheinungsjahr verweist. Die genaue Angabe der Fundstelle erfolgt schließlich durch Angabe der konkreten Seitenzahl.

Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Investmentwesens und zur Besteuerung von Investmentvermögen (Investmentmodernisierungsgesetz) v. 19.9.2003, BT-Drs. 15/1553, S. 65 ff.

Bericht des Finanzausschusses v. 21.3.2002 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland („Viertes Finanzmarktförderungsgesetz“) v. 18.1.2002, BT-Drs. 14/8601, S. 21.

Stellungnahme des Bundesrates v. 15.12.2006 zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission (Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) v. 8.12.2006, BR-Drs. 833/06(B), S. 2 f.

Das Gleiche gilt für die Zitierweise von Landesdrucksachen.

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes v. 27.2.2013, Bayerischer Landtag Drs. 16/15 831, S. 1 ff.

bb) **Ergänzende Materialien**, die in dem Gesetzgebungsverfahren mitberücksichtigt wurden (§ 5 Rn. 36), können ebenfalls herangezogen und zitiert werden. Dazu gehören Stellungnahmen verschiedener Interessengruppen, Kanzleien und Professoren sowie ergänzende Dokumente von Behörden. Diese werden mit dem Verfasser, dem gesamten Namen sowie dem Datum versehen. Da die Materialien meist nur online verfügbar sind, ist zusätzlich der entsprechende Link sowie ggf. das Abrufdatum mitanzugeben.

BaFin, Auslegungsschreiben zum Anwendungsbereich des KAGB und zum Begriff des „Investmentvermögens“ (Geschäftszeichen WA 41-Wp 2137-2013/0001) v. 14.6.2013, abrufbar unter [www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Auslegungsentscheidung/WA/ae\\_130614\\_Anwendungsber\\_KAGB\\_begriff\\_invvermoegen.html](http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Auslegungsentscheidung/WA/ae_130614_Anwendungsber_KAGB_begriff_invvermoegen.html).

DSW (Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz), Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie“ BT-Drs.18/5010 hier: Stellungnahme der deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW), abrufbar unter [www.bundestag.de/blob/386822/2c2fdcc6659ab7ed2ceec1c69590e7b9/04---dsw-data.pdf](http://www.bundestag.de/blob/386822/2c2fdcc6659ab7ed2ceec1c69590e7b9/04---dsw-data.pdf).

#### 4. Entscheidungen

58 In Deutschland werden Gerichtsentscheidungen leider wenig einheitlich zitiert. Umso mehr bietet es sich an, sich an der Zitierweise des EuGH zu orientieren, da diese besonders leserfreundlich ist und dem Sinn und Zweck des Zitierens Rechnung trägt. Im Folgenden wird daher zunächst die Zitierweise europäischer Entscheidungen dargestellt, um dann Parallelen zur Zitierung von deutschen Entscheidungen zu ziehen.

##### a) Europäische und internationale Entscheidungen

59 aa) Bislang war es gebräuchlich, Entscheidungen des EuGH vor allem nach der **Rechtssache** zu zitieren; das hat den Vorteil, dass die Entscheidung dann leichter in ausländischen Zeitschriften oder im Internet aufzufinden ist.<sup>80</sup> Den Rechtssachen der EuGH-Entscheidungen wird der laufenden Nummer ein „C“ vorangestellt, um sie von denjenigen des EuG („T“) und des EuGöD („F“) zu unterscheiden. Ältere Rechtssachen (vor Gründung des EuG 1989) werden ohne Buchstabe zitiert.<sup>81</sup> Anders als bei deutschen Urteilen werden bei EuGH-Urteilen häufig auch die **Parteien** angegeben. Dabei ist es üblich bei Privatpersonen lediglich den Nachnamen und bei Unternehmen, Ländern und Organen den gängigen Namen anzugeben.

60 Die Angabe der Parteien macht das Zitat allerdings sehr lang und ist oft nicht aussagekräftig. Werden mehrere Rechtssachen in einem Verfahren verbunden, wird die Angabe nochmals länger. In diesen Fällen ist es daher üblich, neben den Parteien noch ein Schlagwort zu verwenden, das häufig auch dem Parteinamen entspricht. Solche **Schlagworte** werden bei wichtigen Entscheidungen bereits von den Gerichten bzw. der (juristischen) Öffentlichkeit vorgegeben; erfinden Sie dann keine eigenen Schlagworte! Außerdem werden noch das **Datum** der Entscheidung und die Fundstelle in der **Amtlichen Sammlung** genannt. Es hat sich für die Amtliche Sammlung die Abkürzung „Slg.“ weitgehend durchgesetzt. Durch die Angabe des **Aktenzeichens** (der Rechtssache) ist es dem Leser leicht möglich, das zitierte Urteil schnell und einfach innerhalb jeder juristischen Datenbank oder auch bei der Recherche im Internet zu finden.

61 Die **Amtlichen Sammlung** wurde 2012 eingestellt. Neuere Entscheidungen können folglich nicht mehr nach der Fundstelle in der Amtlichen Sammlung zitiert werden. Daher schlägt der EuGH eine neue Zitierweise nach dem **europäischen Rechtsprechungsidentifikator (ECLI – European Case Law Identifier)** vor. Der ECLI soll in ganz Europa eine einheitliche Zitierweise ermöglichen. Der EuGH hat sämtliche Urteile, auch rückwirkend, mit einem ECLI versehen. Da Sie in Ihrer Arbeit einheitlich zitieren sollten, bietet es sich an, auch die älteren Entscheidungen des EuGH und des EuG nach ECLI zu zitieren.

Der ECLI setzt sich aus einem Ländercode, einem Gerichtscode, dem Entscheidungsjahr und einer Nummer, getrennt durch Doppelpunkte zusammen. Im Zitat kann die Abkürzung „ECLI“ dem Gerichtscode vorangestellt oder auch weggelassen werden, da durch die Doppelpunkte klar wird, dass es sich um einen ECLI und nicht um das Aktenzeichen oder Ähnliches handelt. So hat z. B. der ECLI des Urteils

<sup>80</sup> Für den europäischen Gerichtshof beispielsweise unter [www.curia.europa.eu](http://www.curia.europa.eu), s. § 5 Rn. 43.

<sup>81</sup> Parallel dazu ist die Sammlung der Entscheidungen in I (EuGH) und II (EuG) unterteilt. Die römische Ziffer wird der Seitenzahl vorangestellt.



des Gerichtshofs v. 12. Juli 2005 in der Rechtssache Schrempp (C-403/03) folgende Form: „[ECLI:]EU:C:2005:446“. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- „EU“ gibt an, dass es sich um eine Entscheidung eines Unionsgerichts handelt (bei einer Entscheidung eines nationalen Gerichts stünde an dieser Stelle der Ländercode des Mitgliedstaats, zum Beispiel DE für Deutschland oder NL für die Niederlande);
- „C“ gibt an, dass die Entscheidung vom Gerichtshof getroffen wurde, während die Entscheidungen des Gerichts (EuG) und des Gerichts für den öffentlichen Dienst die Buchstaben „T“ bzw. „F“ tragen (bei der Entscheidung eines nationalen Gerichts wäre die Gerichtsbezeichnung anzugeben, zum Beispiel BVerwG)
- „2005“ gibt an, dass die Entscheidung im Jahr 2005 ergangen ist;
- „446“ gibt an, dass es sich um den 446. für dieses Jahr vergebenen ECLI handelt. Diese Zahl finden Sie über Curia oder Eur-Lex.

Neben dem ECLI enthält das Zitat zusätzlich den gängigen Namen der Entscheidung sowie das Aktenzeichen der Rechtssache und das Datum.

Beispiel einer EuGH-Entscheidung:

Bisherige Zitierweise:

EuGH, Urt. v. 12.7.2005, C-403/03, Slg. 2005, I-6435 – Schrempp/Finanzamt München.

Neu: EuGH, Urt. v. 12.7.2005, C-403/03, EU:C:2005:446 – Schrempp.

Beispiel einer Entscheidung des Gerichts:

Bisherige Zitierweise:

EuG, Beschl. v. 22.4.2009, T-217/08, Slg. 2009, II-41 – Milchviehhalter.

Neu: EuG, Beschl. v. 22.4.2009, T-217/08, EU:T:2009:111 – Milchviehhalter.

bb) Bis 1968 gab es in den Entscheidungen des EuGH keine Randnummern. Ab 1969 versah der EuGH die Entscheidungsgründe mit **Randnummern**, nicht aber den Tatbestand. Erst ab 1985 gibt es in EuGH Entscheidungen durchgehend Randnummern. 62

Sofern die Fundstelle eine Randnummer hat, sollten Sie diese zitieren. Die Angabe der Randnummern ermöglicht eine **präzise Angabe der konkreten Fundstelle**. Von Vorteil ist außerdem, dass sich Randnummern im Gegensatz zu Seitenzahlen nicht ändern. Der Leser kann die Fundstelle dauerhaft finden, ohne dass er auf die konkrete Zeitschrift oder Sammlung angewiesen ist, die er sich unter Umständen erst in der Bibliothek beschaffen muss.<sup>82</sup> Falls es für Ihre Fundstelle noch keine Randnummern gibt, sollten Sie die Seite in der Amtlichen Sammlung angeben. Im Ergebnis sollten Sie also bis 1968 immer nach der Seite in der Amtlichen Sammlung zitieren, bis 1984 immer dann, wenn Sie auf den Tatbestand verweisen. Sofern Randnummern existieren, können Sie darauf verzichten neben dem ECLI zusätzlich die Fundstelle in der Amtlichen Sammlung anzugeben. Dafür spricht, dass diese letztlich eingestellt wurde.

EuGH, Urt. v. 30.9.2003, C-224/01, EU:C:2003:513, Rn. 42 – Köbler.

EuGH, Urt. v. 15.7.1964, 6/64, EU:C:1964:66, Slg. 1964, 1253, 1269 – Costa/E. N. E. L.

<sup>82</sup> Dies ist nach *Bergmann/Schröder/Sturm*, Richtiges Zitieren, 2010, Rn. 471 der entscheidende Vorteil der Zitierung nach Randnummern.



- 63 cc) Die **Schlussanträge des Generalanwalts** finden sich bis zum Jahr 2013 teilweise in der Amtlichen Sammlung. Ferner ist auch den Schlussanträgen ein ECLI zugeordnet. Neben der konkreten Fundstelle sind überdies noch der Name, das Aktenzeichen und die Parteien sowie das Datum und die konkrete Randnummer anzugeben.

Schlussanträge der Generalanwältin *Trstenjank* zu C-214/10 (KHS/Schulte)  
v. 7.7.2011, EU:C:2011:465, Rn. 2.

- 64 dd) Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg wurde von den Mitgliedstaaten des Europarats gegründet und stellt die Wahrung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sicher. Seine Urteile können ähnlich denen des EuGH zitiert werden. Dabei sind wiederum Beschlussform, Datum, Aktenzeichen und der ebenfalls vergebene ECLI-Code zu nennen. Es empfiehlt sich, die Entscheidungen ebenfalls mit Schlagworten zu benennen, die üblicherweise die Parteienamen aufgreifen.

EGMR, Urt. v. 25.4.1978, 5856/72, CE:ECHR:1978:0425JUD000585672, Rn. 31 – Tyrer v. the United Kingdom.  
EGMR, Urt. v. 28.6.1978, 6232/73, CE:ECHR:1978:0628JUD000623273, Rn. 89 – Duration of Proceedings.

#### b) Nationale Entscheidungen

- 65 aa) Bei deutschen Urteilen wäre ein Vollzitat, das neben dem Datum das Aktenzeichen, die amtliche Fundstelle, eine Parallelfundstelle und ein Schlagwort angibt, am genauesten. Da dieses Zitat häufig sehr lang wird, ist es in Deutschland üblich, Gerichtsurteile verkürzt zu zitieren. Vor allem in juristischen Zeitschriften und Lehrbüchern finden sich aus Platzgründen häufig nur Kurzzitate. Vor dem Hintergrund der Bedeutung eines Zitats ist dies aber nicht zu empfehlen. Der Leser soll mit dem Zitat die im Text vorgenommene Aussage so schnell und einfach wie möglich auffinden können (§ 6 Rn. 5). Deshalb sollten Sie im Zweifel lieber zu viele Angaben machen als zu wenige. Etwas anderes kann gelten, wenn die Fußnoten insgesamt zu „aufgebläht“ wirken. Dann bietet es sich aber an, die Entscheidung einmal im Vollzitat zu zitieren und dann auf das Vollzitat zu verweisen.
- 66 Alleine die Angabe des Datums ist sicherlich nicht ausreichend, da ein Gericht häufig mehrere Urteile an einem Tag verkündet. Das **Datum der Entscheidung** sollten Sie aber trotzdem nach dem Gericht mit „Urt. v.“ bzw. „Beschl. v.“ angeben. Denn durch die Angabe des Entscheidungsdatums und des Aktenzeichens können Sie sich zugleich dem Verdacht des Blindzitierens entziehen. Außerdem fällt es dem Leser leichter, die Entscheidung zu identifizieren. Auch die Angabe eines aussagekräftigen **Schlagwortes** ist leserfreundlich.<sup>83</sup> Kennt der Leser diese Entscheidung, wird er sie anhand des Datums und des Schlagwortes wiedererkennen; er braucht die Fundstelle dann nicht mehr zu überprüfen.

Sie erhöhen den Wiedererkennungseffekt für den Leser auch, indem Sie nach der **Amtlichen Sammlung** zitieren, was wohl nach wie vor die gängigste Zitiermethode

<sup>83</sup> S. z. B. *Schack/Ackmann*, Das Bürgerliche Recht in 100 Leitentscheidungen, 6. Aufl. 2011. Für Entscheidungen des BVerfG finden sich Schlagworte bei *Dreier*, GG-Kommentar, Bd. 2, 3. Aufl. 2015 im Anhang.